



Information über eine Versammlung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Versammlung

Folgende Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	„1. Mai – Internationaler Tag der ArbeitnehmerInnen“
Datum / zeitlicher Ablauf:	Freitag, 01.05.2026, ca. 07:00 – 15:00 Uhr Aufgaktkundgebung ca. 07:00 Uhr – 10:00 Uhr Aufzug ca. 10:00 Uhr – 11:30 Uhr Abschlusskundgebung ca. 11:30 Uhr – 15:00 Uhr
Aufgaktkundgebungsort:	Jena, Johannisplatz und angrenzende Bachstraße, s. Abb. 1
Aufzugsstrecke:	Johannisplatz > Johannisstraße > Kirchplatz > Saalstraße > Oberlauengasse > Unterm Markt > Markt > Löbderstraße > Holzmarkt > Teichgraben > Leutragraben > Johannisplatz
Zwischenkundgebungen:	a) Saalstraße/Löwenbrunnen, ca. 20 Minuten, s. Abb. 2 b) Markt, ca. 20 Minuten
Abschlusskundgebungsort:	Jena, Johannisplatz und angrenzende Bachstraße, s. Abb. 1

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Versammlung können im Nahbereich des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Rede- und Musikbeiträge sowie durch Rufe und Skandierungen
- geringfügige Beeinträchtigungen des ÖPNV
- temporäre Straßensperrungen und moderate Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr

Die Versammlung wird polizeilich begleitet.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Versammlung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

- 1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
- 2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.

- 3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
- 4) Die Auftakt- und Abschlusskundgebungen sind räumlich auf den Johannisplatz sowie die angrenzende Bachstraße in Jena zu beschränken, s. Abb. 1.
 - a) Die durch den Kommunalservice zur Verfügung gestellten Absperrmaterialien sind durch die Versammlungsleitung eigenständig entsprechend der Vorgaben der Verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen. Die Verkehrsrechtliche Anordnung 2026B00292 vom 27.04.2026 befindet sich in der Anlage zu diesem Bescheid.
 - b) Angrenzende Straßen sind durch den Einsatz von Ordnungskräften frei zu halten.
 - c) Auf den Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
 - d) Die mit der Feuerwehr abgestimmten Feuerwehraufstellflächen im Bereich Johannisplatz sind frei zu halten. Insbesondere dürfen hierauf keine immobilen Kundgebungsmittel oder sonstige versammlungsimmanente Infrastruktureinrichtungen aufgestellt werden.
- 5) Der Aufzug ist räumlich auf die auf Seite 1 festgelegte Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
 - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - b) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden auf öffentlichen Straßen ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn nutzen. Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind frei zu halten.
 - c) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden des Aufzuges als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.
 - d) An Stangen befestigte Plakate, Fahnen, Banner und Schilder mit einer Gesamthöhe von über 3 Meter sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
- 6) Die erste Zwischenkundgebung ist auf die Freifläche um den Löwenbrunnen in der Saalstraße in Jena zu beschränken. Die zweite Zwischenkundgebung ist auf die Freifläche am Markt zu beschränken.
- 7) Für das Lautsprecherfahrzeug sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
 - a) Werden Personen auf dem Fahrzeug befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen verhindert. Zusätzlich sind Ordnungskräfte einzusetzen, um ein Besteigen der Absturzsicherung zu verhindern.

- b) An-/ oder Aufbauten wie z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist.
 - c) Kraftfahrzeuge, Fahrzeugkombinationen und Anhänger einschließlich deren Zuladung, An-/ oder Aufbauten dürfen eine maximale Höhe über alles von 4 Meter und eine maximale Breite über alles von 2,55 Meter nicht überschreiten.
 - d) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Fahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.
 - e) Die das Fahrzeug führende Person muss im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein und etwaig bestehende Auflagen auch während des Aufzuges erfüllen.
 - f) Die das Fahrzeug führende Person darf nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
 - g) Soweit das Fahrzeug inmitten des Aufzuges geführt wird, sind um dieses herum Ordnungskräfte einzusetzen, welche bspw. mittels Trassierband einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zum Fahrzeug sicherstellen.
 - h) Das Befahren von oder das Parken in Fußgängerzonen innerhalb der Innenstadt ist ausschließlich zum Zwecke der Versammlung oder des Aufzuges zulässig.
 - i) Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Fußgängerzonen maximal mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden.
- 8) Die Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche, Zufahrten oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
- 9) Das Aufbringen von Kreide ist nur zulässig, solange diese leicht wasserlöslich ist. Auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen ist das Aufbringen von Kreide untersagt.
- 10) Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumente ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) an der nächstgelegenen angrenzenden Bebauung sicherzustellen.
- a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
 - b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.
- 11) Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.

12) Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.

13) Für die stationären Versammlungsbestandteile wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Für den Aufzug wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer Armbinde als solche zu erkennen sein.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse versammlungen@jena.de zur Verfügung.